

Rezensionen - Critique - Recensioni - Rezensiuns

ROBERT SCHLÄPFER / JÜRIG GUTZWILLER / BEAT SCHMID: Das Spannungsfeld zwischen Mundart und Standardsprache in der deutschen Schweiz. Spracheinstellungen junger Deutsch- und Welschschweizer, Sauerländer Aarau 1991

"Europas Trottel, die niemand mehr versteht. Die deutsche Hochsprache gewinnt an Bedeutung - die Schweizer verlernen sie wieder" (Weltwoche), "Les Alémaniques plébiscitent le dialecte" (Le courier) - so und ähnlich haben Schweizer Zeitungen ihre Artikel getitelt, die auf die Auswertung der Pädagogischen Rekrutenprüfung (PRP) 1985 Bezug genommen haben. Die Wissenschaft hat also bestätigt, was viele längst zu wissen glauben.

Der vorliegende Auswertungsband zur PRP enthält als Kernstück die Dissertation von Jürg Gutzwiller, die unter dem Titel *Identität versus Kommunikation* die Resultate aus den deutschsprachigen Fragebogen vorlegt; der Band enthält eine Einleitung von Robert Schläpfer, dem Leiter der Gesamtuntersuchung, der die historische Entwicklung der schweizerischen Sprachsituation skizziert; er enthält eine knappe Auswertung der französischsprachigen Fragebogen durch Beat Schmid, der vor allem die welsche Sicht der deutschschweizerischen Verhältnisse beleuchtet. Die Pädagogische Rekrutenprüfung 1985 ist Teil des Projektes "Sprachen in der Schweiz" innerhalb des Nationalen Forschungsprogramms "Kulturelle Vielfalt und nationale Identität". Die Gesamtergebnisse - und damit wohl die Auswertung aller Fragebogen aus der PRP - sind für dieses Jahr angekündigt.

In einleitenden Kapiteln erläutert Gutzwiller die Geschichte der Pädagogischen Rekrutenprüfungen, die 1985 erstmals für linguistische Fragestellungen eingerichtet werden konnte. Damit bot sich die einmalige Möglichkeit, die in der öffentlichen Diskussion aufschei-

nenden (Vor-) Urteile über Sprachliches auf ihre gesellschaftliche Verankerung bei einer grossen Zahl von Informanten zu überprüfen. Der von Prof. Robert Schläpfer und seinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen konzipierte Fragebogen in den vier Landessprachen ermittelt neben verschiedenen sozialen Daten Meinungen zur schweizerischen Sprachsituation (z.B. Frage 57: *Englisch wird oft als "die fünfte Schweizer Landessprache" bezeichnet. Was meinen Sie zum Vorschlag, auch das Englische zur offiziellen Landessprache zu erklären?*) und fragt nach dem Sprachverhalten in bestimmten Kontexten (z.B. Frage 33: *Wenn Sie mit einem Welschschweizer sprechen möchten, der kein Deutsch versteht, in welcher Sprache würden Sie sich am liebsten unterhalten?*). Die etwas über hundert Fragen, die die Rekruten im multiple-choice-Verfahren beantworten konnten, tragen den sprachlichen Gegebenheiten der einzelnen Landesteile Rechnung - entsprechend wird etwa die Mundart-Hochsprache-Diskussion nur in den deutschen Fragebogen differenziert angesprochen (z.B. Frage 96: *Wie stellen Sie sich zu den folgenden Aussagen über die Verwendung von Dialekt und Hochdeutsch am Deutschschweizer Radio und Fernsehen?*).

Die PRP, die als dienstliche und damit obligatorische Verpflichtung der Rekruten gilt, hat es ermöglicht, in einer ungefähr 90minütigen schriftlichen Befragung die ganze Palette der in den letzten Jahren diskutierten Aspekte der schweizerischen Sprachthematik zu ermitteln: das Kommunikationsverhalten in verschiedenen Situationen, den Sprachenformengebrauch in Schule und Medien, die Beziehung der verschiedensprachigen Landesteile untereinander, den Mundartwandel usw.

Gutzwiller eröffnet seine Ausführungen mit einer breiten Darlegung der Auswertungsprobleme im Bereich der Informatik und der Statistik, die man sich auch in einem Anhang hätte vorstellen können. Man kann diesem technischen Teil jedoch zugute halten, dass er bereits vor der Präsentation der Ergebnisse deutlich macht, dass die Datenmenge den heute üblichen Signifikanztests unterworfen wird und die Aussagen Gültigkeit beanspruchen können.

Gutzwiller lässt es sich nicht nehmen, einmal mehr die schweizerische Sprachsituation darzustellen. Er favorisiert dabei - das wird auch später in seinen Dateninterpretationen deutlich - weitgehend

die Sichtweisen und Argumentationsstränge von Sieber/Sitta (1986) Ris (z.B. 1980) und Haas (1986), die sich in den letzten Jahren aus linguistischer Sicht zur Kommentierung der deutschschweizerischen Diglossie profiliert haben. Die wohlthuende Zurückhaltung, die sich diese Linguisten in der emotionsgeladenen Diskussion auferlegen, ist auch Gutzwillers Stärke, der sich um eine differenzierte und vorsichtige Einschätzung der Situation bemüht. Zum Einfluss des Dialektgebrauchs auf das Verhältnis zu den anderssprachigen Schweizerinnen und Schweizern schreibt Gutzwiller in diesem Sinne etwa: "Es muss aber ernsthaft gefragt werden, ob wirklich dem Sprachgebrauch der deutschen Schweiz die zentrale Rolle zukommt, die ihm immer wieder zugeordnet wird. Die Frage ist, ob nicht vielmehr der Wille zur Verständigung ganz allgemein fehlt und deshalb die vorhandenen Mittel, nämlich entweder Hochdeutsch oder Französisch nicht genügend ausgenutzt werden" (S. 89).

Gutzwiller legt für einen grossen Teil der Fragen tabellarische Auswertungen mit den Prozentwerten für die einzelnen Antworten vor, die er dann mit der wünschenswerten Vorsicht interpretiert. Häufig korreliert er zu diesem Zweck Sozialdaten mit den Meinungen über Sprachliches (z.B. geben Studenten - erwartungsgemäss - am häufigsten an, gesprochenes Hochdeutsch in ihrem Beruf zu brauchen, S. 156), manchmal auch Meinungen mit Meinungen (sehr deutliche Zusammenhänge zeigt etwa die Korrelation *Sympathie für Deutsche und Unterschied zwischen Deutschschweizern und Deutschen*: wem Deutsche sympathisch sind, der empfindet auch die Unterschiede als klein). Das kann sehr erhellend sein und Zusammenhänge klären, besonders wenn verdeutlichende Grafiken dazu kommen. An dieser Stelle sei die Frage erlaubt, wo die nicht-kommentierten Antworten geblieben sind (Frage 50: *Falls Sie der Meinung sind, man sollte den Fremdsprachenunterricht in der Schule verbessern, sollte man mehr Grammatik lernen?*) - der im Anhang beigefügte Fragebogen weckt die Neugierde! Korrelieren beispielsweise die Daten zu den Medien- und Lebensgewohnheiten der Rekruten (Frage 19: *In welcher Sprache hören Sie andere Radio- und Fernsehsendungen?* Frage 21: *Wieviel Zeit verbringen Sie durchschnittlich mit Fernsehen?* Frage 41: *Wie oft gehen Sie in die Kirche zum Gottesdienst?* usw.) mit den Daten zum sprachlichen Themenkreis?

Welchen Stellenwert kann man den Antworten der Rekruten beimessen? Man wird den Verdacht nicht ganz los, und das räumt auch Gutzwiller ein, dass mit einigen Fragen die gängigen Stereotype erfragt werden: obwohl ein Drittel der Informanten angibt, keinen Kontakt mit Französischsprachigen zu haben, kommen fast 90 % der Rekruten zur Einschätzung, dass Welsche nicht gerne Deutsch sprechen. Bei einem Teil der Fragen bilden also nicht eigentliche Erfahrungen die Ausgangsbasis, sondern das Alltagswissen mit seinen Stereotypen (*"Deutschschweizer sprechen nicht gern Hochdeutsch"*; S. 172).

Zudem ist der ganzen Untersuchungsanordnung wohl nicht abzuspüren, dass sie einen gewissen Lerneffekt erzeugt: allein schon das Faktum des Fragestellens in dieser höchst offiziellen und aufwendigen Form gibt dem Thema Relevanz. Die vorgegebenen Antworten suggerieren, dass es eine berechtigte Erwartung auf klare Meinungen zu diesen Fragekomplexen gibt. Die im Erhebungsverfahren manchmal vorgesehenen "ich-weiss-nicht"-Antworten werden vielleicht vor diesem Hintergrund seltener gewählt. Die Indifferenzantworten, die bei den Fragen zur passenden Sprachform in den Medien und zum Fragenkomplex "Mundart im Wandel" immerhin bei 10 % und mehr liegen, scheinen mir dann ein umso deutlicheres Indiz dafür zu sein, dass für relativ viele Informanten die Sprache kein Reflexionsgegenstand ist, sondern ausschliesslich der Kommunikation dient und der Sprachformengebrauch in der deutschen Schweiz als unspektakuläre Normalität betrachtet wird.

Den eigentlichen Auswertungen der Fragebogen stellt Gutzwiller den zentralen Hinweis voran, dass man mit Hilfe der Befragung "nur Angaben über menschliches Verbalverhalten, nicht aber über soziales Verhalten" (S. 55) erhält. Tatsächlich weiss man aus der Einstellungsforschung, dass mit einer "Diskrepanz zwischen geäusserten Meinungen und entsprechenden Handlungsmustern" (Kolde 1981, S. 342) bestehen kann. Sowohl Meinungen als auch Handlungen resultieren zwar aus den gleichen zugrundeliegenden Einstellungen. Da aber die Äusserung von Meinungen - erst recht wenn sie durch Fragebogen anonym erhoben werden - nicht gleichzusetzen ist mit dem tatsächlichen Vollzug bestimmter Handlungen in einer komplexen Situation, darf man nicht der Versuchung erliegen, die Daten Gutzwillers als etwas anderes verstehen, als sie wirklich sind: es

handelt sich um verbalisierte Einstellungen. Diesbezüglich ist das Kapitel 8 "Kommunikationsverhalten und der persönliche Sprachgebrauch" das heikelste und für einen undifferenzierten Zugriff das spektakulärste: Rekruten beurteilen ihren Sprachgebrauch gegenüber Anderssprachigen, gegenüber Deutschen und Österreichern, sie schätzen das Sprachverhalten der Schweizerinnen und Schweizer im allgemeinen ein. Letztere Fragen dürften stereotype Antworten auslösen (so auch die Beurteilung Gutzwillers). Bei den Angaben über den eigenen mündlichen Sprachgebrauch ist es weiter nicht verwunderlich, dass sich eine markante Bevorzugung der Mundart abzeichnet. Dass Frage 92 "*Sprechen Sie mit Deutschen oder Österreichern Dialekt, sofern Sie verstanden werden?*" von über der Hälfte mit "ja" beantwortet wird, kann nicht als Verstoß gegen das Höflichkeitsgebot angelastet werden, sondern als normales Gesprächsverhalten. Allerdings konnte natürlich nicht nach jenen gefragt werden, die auf jeden Fall ohne Rücksicht auf die Verständigung, im Dialekt verharren - wer hätte hier schon mit "ja" geantwortet? Überaus deutlich zeigen sich hier die Grenzen dieser Fragebogenermittlung, die nicht dem Anspruch genügen kann, das tatsächliche Sprachverhalten zu ermitteln. Auch hier versucht Gutzwiller mit dem Einbezug anderer Antworten ein klareres Bild zu erhalten: diejenigen die tatsächlich Kontakt mit Deutschen und Österreichern haben, geben eher Bereitschaft an, sich in Hochdeutsch zu verständigen.

Im grossen und ganzen spiegeln die Daten der PRP die schweizerische Sprachwirklichkeit: Mundart geht als unangefochtene Sprache der Mündlichkeit aus der Untersuchung hervor, ohne dass aber der Hochsprache ihre Bedeutung in bestimmten Bereichen abgesprochen würde (Antwort auf Frage 89: Die Hochsprache wird mehrheitlich als Sprache, die man schreibt und liest betrachtet; Antwort auf Frage 78: Es wird für wichtig gehalten, dass man neben dem Dialekt auch Hochdeutsch sprechen kann). Was die Verhältnisse zu anderssprachigen Kommunikationspartnern betrifft, so scheinen die Antworten häufig von den gängigen Stereotypen und nicht von persönlichen Erfahrungen geprägt zu sein.

Gutzwiller kommt - wie Schläpfer in seinen einleitenden Bemerkungen ausführt - das Verdienst zu, "Materialien mit den Aussagen, den Meinungen und Überlegungen aller sozialen Schichten einer jüngeren (männlichen) Generation" (S. 23) zugänglich gemacht zu haben.

Es kommt ihm auch das Verdienst zu, seine Daten mit der nötigen Zurückhaltung interpretiert zu haben. Dass seine Resultate zu Presensationen aufgebauscht werden, ist nicht seine Schuld - die schönen Tabellen mit den griffigen Prozentzahlen verführen einfach dazu, spektakuläre Einzelergebnisse herauszugreifen und sie als tatsächliches Sprachverhalten zu interpretieren.

Beat Schmid geht in seiner Darstellung der welschen Sicht einleitend auf die Kritik der Französischsprachigen an der deutschschweizerischen Diglossie ein. Die in den Fragebogen ermittelten Meinungen stellt Schmid wie schon Gutzwiller durch die statistischen Nachweise der prozentualen Anteile der möglichen vorgegebenen Antworten dar, die er durchgehend mit Grafiken illustriert.

Als Resultate stehen fest, dass die französischsprachigen Rekruten der Sprachenproblematik ein leicht grösseres Gewicht beimessen als ihre deutschsprachigen Kollegen, was wohl aus ihrer sprachlichen Minoritätsposition heraus zu erklären ist. Durch geschickte Korrelationen kann Schmid plausibel machen, dass die negativen Heterostereotype der Welschen in bezug auf die Deutschschweizer zwar in bekanntem Masse bestehen, diese aber offensichtlich abhängig sind von den Einstellungen und den Kontakten zu den Deutschschweizern: positive Haltungen und vielfältige Kontakte mildern die abwertenden Urteile. Als erstaunlich streicht Schmid das Ergebnis heraus, dass die welschen Rekruten die Auswirkungen der deutschschweizerischen Diglossie auf die welsche Schweiz für weniger bedeutend halten als erwartet (80 % der französischsprachigen Rekruten negieren z.B. die Behauptung, der berufliche Erfolg setze perfekte Schweizerdeutschkenntnisse voraus). Schmid kommt zum Schluss, dass "die Aussagen der Kritiker an der deutschschweizerischen Sprachsituation mit einem Fragezeichen versehen werden [müssen]: Zumindest aus der Sicht der zwanzigjährigen welschen Männer scheint die Hauptursache für das "Malaise" nicht im gegenwärtigen Mundartgebrauch der Deutschschweizer zu liegen" (S. 249).

Was hat die Wissenschaft nun bestätigt? Sie hat in bezug auf die Deutschschweizer bestätigt, dass die jungen Männer die Diglossie akzeptieren und beiden Sprachformen ihren Platz einräumen; sie erteilen der Standardsprache meines Erachtens keine Absage, obwohl

einige die Daten in dieser Weise interpretieren. Die Untersuchung zeigt ferner, dass Gesichtspunkte, die in der (politischen) Diskussion auf den Tisch kommen, für eine grosse Mehrheit nicht relevant sein müssen: über 70 % der Befragten geben an, dass es für sie nicht besonders wichtig oder gar unwichtig ist, Angehöriger des deutschen Kultur- oder Sprachgebietes zu sein. Die Arbeit hat aufgedeckt, dass die nur zu bekannten positiven und negativen Stereotype "erfolgreich" an die junge Generation weitervermittelt worden sind. Erfreulicherweise zeigt sich aber im gleichen Zuge auch, dass konkrete Kontakte diese Stereotype aufbrechen können - das stimmt hoffnungsvoll, nicht nur was das Sprachliche angeht!

HELEN CHRISTEN, LUZERN/GENÈVE

Literatur

HAAS Walter, Der beredte Deutschschweizer oder die Hollandisierung des Hinterwäldlers, in: Heinrich Löffler (Hg.), *Das Deutsch der Schweizer. Zur Sprach- und Literatursituation der Schweiz*, Aarau 1986, S. 41-59.

KOLDE Gottfried, Sprachkontakte in gemischtsprachigen Städten, Wiesbaden 1981.

SIEBER Peter, SITTA Horst, Mundart und Standardsprache als Problem der Schule, Aarau 1986.

RIS Roland, Dialektologie zwischen Linguistik und Sozialpsychologie. Zur "Theorie des Dialekts" aus Schweizer Sicht, in: *Zeitschrift für Dialektologie und Linguistik* 26 (1980), S. 73-96.

CHARLES-ALBERT MORAND (éd.): La légalité: Un principe à géométrie variable, Helbing&Lichtenhahn, Bâle et Francfort-sur-le Main 1992

Das von Charles-Albert Morand herausgegebene Werk über die Gesetzmässigkeit der Verwaltung ist 1990 im Rahmen eines Walliser Seminars entstanden. Das Werk gibt auf 165 Seiten einen ausgezeichneten Überblick über die Lehre und Praxis zum Gesetzmässigkeitsprinzip in der Schweiz.

Charles Morand führt einleitend aus, dass das Gesetzmässigkeitsprinzip nach den Umständen unendliche Variationen erfährt. Als Gesetzesvorbehalt entfaltet das Prinzip seine Wirkung auf zwei Ebenen. Es verlangt einmal, dass jede Verfügung in einem formellen Gesetz begründet ist. Im Falle einer Gesetzesdelegation müssen die wichtigsten Elemente in einem Gesetz enthalten sein. In zweiter Linie muss eine Verordnung eine genügende Normendichte aufweisen (S. 1f.).

Claude Rouiller behandelt das Legalitätsprinzip im schweizerischen öffentlichen Recht (S. 7ff). Er macht unter anderem darauf aufmerksam, dass das Bundesgericht die Anwendung der Bestimmungen über die kantonalen politischen Rechte frei überprüft (S. 9). Das Gesetz erscheint sowohl als Möglichkeit einer Konkretisierung der Grundrechte als auch ihrer Einschränkung. Die Erfordernisse an die gesetzliche Grundlage variieren entsprechend der Tragweite der Einschränkung von Grundrechten (S. 15).

Von Philippe Graven stammt der Beitrag zum Legalitätsprinzip im Strafrecht (S. 29ff.), das heisst zur Regel *nullum crimen, nulla poena sine lege*. Das Gesetzmässigkeitsprinzip schützt hier auch den Delinquenten. Der Gesetzgeber ist zur Bestimmtheit der gesetzlichen Regelung verpflichtet, was aber für das Nebenstrafrecht nicht gelten soll. Mit dem Gesetzmässigkeitsprinzip wird eine Mauer gegen die Willkür aufgebaut.

Robert Roth beschreibt das Legalitätsprinzip im Verwaltungsstrafrecht (S. 43ff.). Es stellt sich hier vor allem das Problem der Blankettnorm (S.44). Ausserdem wird ein Übermass an teilweise nicht

anwendbaren Normen und eine mangelnde Rationalität festgestellt. Immerhin besitzt die Schweiz mit dem Verwaltungsstrafrecht eine ideale Lösung, jedenfalls auf Bundesebene (S. 52). Ausserdem muss das Verwaltungsstrafrecht in einem liberalen Sinn und wirtschaftlich eingesetzt werden (S. 53).

Blaise Knapp untersucht das Legalitätsprinzip im Zusammenhang mit Regierungsentscheiden (S. 57ff.). Er weist darauf hin, dass die strikte Konzeption der Gesetzmässigkeit durch die Theorie der Regierungsentscheide völlig in Frage gestellt ist (S. 57). Regierungsentscheide sind von der Gerichtsbarkeit ausgenommen. Gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 5 des Verwaltungsorganisationsgesetzes nimmt der Bundesrat wichtige Vollzugsobliegenheiten selbst wahr. Der Bundesrat bestimmt dabei selbst, welche Entscheide er trifft. Es handelt sich um rein politische Entscheide, die einen völligen Handlungsspielraum hinsichtlich der Zweckmässigkeit einer Aktion belassen (S. 63).

François Bellanger schreibt über das Legalitätsprinzip, wenn der Staat mit den Mitteln des Privatrechts handelt (S. 67ff.). Das öffentliche Recht entspricht nicht immer den staatlichen Bedürfnissen. Manchmal muss auch das Privatrecht eingesetzt werden. Das Bundesgericht hat die deutsche Zweistufen-Theorie nie ausdrücklich anerkannt. (S. 70), es geht eher von der Konzeption des Verwaltungsprivatrechts aus. Es wird ein neuer Ansatz für die Verwendung des Privatrechts vorgeschlagen. Der Einsatz des Privatrechts hängt von den Aufgaben ab, die der Staat erfüllt. Es muss dafür aber eine gesetzliche Grundlage vorhanden sein (S. 81). Dies gilt insbesondere für den privatrechtlichen Vertrag, der überdies verfassungsmässigen Grundsätzen zu genügen hat (S. 83).

Xavier Oberson geht auf das Legalitätsprinzip in der Leistungsverwaltung ein (S. 91ff.). Die Unterscheidung von Eingriffs- und Leistungsverwaltung wird in der Lehre kritisiert; sie erscheint aber als brauchbares Konzept (s. 92). Der Gesetzesvorbehalt stellt in der Leistungsverwaltung Probleme, vor allem dann, wenn Zielnormen verwendet werden. Es werden deshalb häufig unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet (S. 97). Ausserdem ist der Einsatz der Gesetzesdelegation hier ausgeprägt. Deshalb ist die Prüfung der Verhältnismässigkeit wichtig (S. 112).

Robert Zimmermann behandelt das Legalitätsprinzip und die besonderen Rechtsverhältnisse in der Rechtsprechung des Bundesgerichts (S. 117ff.). Das Gesetzmässigkeitsprinzip gilt heute grundsätzlich auch für die besonderen Rechtsverhältnisse. Ausnahmen bestehen (in beschränktem Umfang) für die Militärpersonen und die Beamten. Immerhin ist das Streikverbot gesetzlich verankert. Was die Gefangenen betrifft, so hat das Bundesgericht Minimalgrundsätze für das interne Regime der Gefängnisse aufgestellt (S. 125). Das Konzept des besonderen Rechtsverhältnisses wird auf Situationen angewendet, die untereinander keinen Zusammenhang haben. Man kann sich deshalb fragen, ob es überholt ist. Insbesondere die Geltung des Gesetzmässigkeitsprinzips in der Leistungsverwaltung hat das Konzept zurückgedrängt (S. 130).

Luc Moritz schreibt über strukturelle Justiz und schweizerisches Recht (S. 141ff.). Es stellt sich vor allem die Frage, ob das generell-abstrakte Gesetz seine Legitimität als Instrument sozialer Regulierung behält (S. 142). Für die Beantwortung wird die Theorie von Laurence Tribe beigezogen, nach der das Gesetz bei der Anwendung auf einen konkreten Einzelfall unter Umständen zu weichen hat. Es muss deshalb eine gesteigerte Anhörung der Individuen sichergestellt werden. Es geht um den Structural Due Process. In der bundesgerichtlichen Rechtsprechung findet das Konzept u.a. im Verhältnismässigkeitsprinzip seinen Ausdruck (S. 151). In der Lehre ist das Konzept als Fairnessprinzip von Peter Saladin aufgenommen worden (S. 155).

Die Entwicklung des Legalitätsprinzips ist nicht geradlinig verlaufen. Tragweite und Ausgestaltung dieses für die staatliche Tätigkeit zentralen Grundsatzes hängen sehr stark vom Bereich und von den Mitteln staatlichen Einwirkens ab. Entsprechend unterschiedlich sind auch die in Praxis und Lehre entwickelten Argumentationsweisen. Dem vorliegenden Sammelband kommt das Verdienst zu, die Vielfalt der Betrachtungsweisen ins Blickfeld zu rücken und einen Vergleich der verschiedenen Ansätze überhaupt zu ermöglichen.

RUDOLF WERTENSCHLAG, BERN

MARCO BORGHI (en coll. avec LUISA BIAGGINI): Evaluation de l'efficacité de la législation sur la privation de liberté à des fins d'assistance, pro mente sana, Lausanne 1991

In letzter Zeit sind mehrere Studien veröffentlicht worden, die sich explizit als Evaluationen bezeichnen. Die vorliegende Studie verdient nähere Beachtung, weil sie einen sehr schwierigen Gegenstand zum Thema hat und ausdrücklich zeigt, was Evaluationen leisten und wo ihre Grenzen liegen.

Evaluationen staatlicher Massnahmen sollen:

- a) auf methodische Art die Wirkungen staatlichen Handelns erfassen und beurteilen,
- b) die Transparenz der Werthaltungen und -urteile gewährleisten,
- c) die Ergebnisse verständlich und einprägsam darstellen.

Dies sind die Beurteilungskriterien, an welchen die vorliegende Studie gemessen wird.

Gegenstand der Studie bildet der fürsorgerische Freiheitsentzug. 1978 wurde das Schweizerische Zivilgesetzbuch revidiert (v.a. die Artikel 397a-f, 314a, 405a, 406 und 429), um den Vorbehalt zu Artikel 5 der EMRK zurückziehen zu können. Die nach den erwähnten Artikeln eingewiesenen Personen (in den Kantonen TI, BE, FR, JU, BS, TG und SG) bilden die **Untersuchungseinheiten** der Studie. Man kann sich leicht vorstellen, dass diese Personen, die aus verschiedenen Gründen hospitalisiert worden sind (psychiatrische Pathologie, psychosoziale Krise, Selbstmordgefahr u.a.m.) einer Untersuchung (z.B. durch eine Befragung) kaum zugänglich sind. Deshalb wurde die Situation dieser Person indirekt erfasst. Die Studie stützte sich auf verschiedene Quellen (Studium der Dossiers von Zwangseingewiesenen, Studium medizinischer Dossiers von hospitalisierten Patientinnen und Patienten, Befragung von zuständigen Gerichtsorganen, Umfrage bei Kantonsregierungen, Befragung des Pflegepersonals, teilnehmende Beobachtung von Juristinnen und Juristen in psychiatrischen Kliniken). Die Gesamtstudie wurde von einem pluridisziplinären Team durchgeführt, dem Fachleute aus Jurisprudenz und Medizin angehörten. Weiter ist zu erwähnen, dass sich die Studie um Vergleichsmöglichkeiten auf verschiedenen Ebe-

nen bemühte: Einbezug verschiedener Kantone, Vergleich der Situation vor und nach Inkrafttreten des neuen sozialpsychiatrischen Gesetzes des Kantons Tessin, ferner Vergleich von Personen, welche einen Rekurs eingereicht haben, mit solchen, die dies nicht getan haben. Alle diese Bestrebungen dienten der "**Triangulation**" der Ergebnisse, d.h. ihrer Sicherung mit unterschiedlichen Datenquellen und Methoden.

Die Untersuchung erstreckte sich sowohl auf die **Effektivität** der rechtlichen Bestimmungen (oder deren Vollzug) als auch auf deren **Wirksamkeit** (Vergleich der Wirkungen mit den gesetzten Zielen). Was das Kriterium der Effektivität angeht, wurde beispielsweise festgestellt, dass 35 Prozent der Einweisungsentscheide in Form medizinischer Gutachten erfolgen (S.45) oder dass in 45 Prozent der Rekurse die Patienten (abweichend von den Vorschriften) nicht angehört werden (S. 67). Was die **Wirksamkeit** der Bestimmungen angeht, wurde beispielsweise festgestellt, dass die erwähnten Gesetzesbestimmungen nur für die unfreiwillig Eingewiesenen gelten und es daneben die freiwillig (aber unter z.T. massivem externem Druck) Eingetretenen gibt (S. 83-87) oder dass der fürsorgliche Freiheitsentzug in vielen Fällen nur aufgrund eines ungenügenden Angebots an ambulanten Massnahmen nötig wurde (S. 93, 105, 106). Die Studie kommt gar zum Schluss, dass die Änderungen des Zivilgesetzbuches und die damit erzielten Verbesserungen der Patientenrechte die Kantone von der Ergreifung sozialpsychiatrischer Reformen abgehalten und damit eine bedeutsame unerwünschte Nebenwirkung mit sich gebracht hätten (S. 108).

Ein Thema, welches sich durch die ganze Studie durchzieht, sind die Unterschiede in der medizinischen und der juristischen Sichtweise. **Ärzten und Ärzten** betrachten die Personen als Patienten und nicht als Rechtssubjekte, so dass etwa ihre Plazierungsentscheide nur zu 12,5 Prozent eine Information über die Rekursmöglichkeiten enthalten (S. 51), und sie informieren auch die Angehörigen des zu Internierenden nur in 3,3 - 3,6 Prozent der Fälle, wobei hier ein ungelöster Konflikt zwischen den rechtlichen Anforderungen und den Pflichten aufgrund des Arztgeheimnisses besteht. Oft möchte die Direktion der Anstalt die Personen entlassen, wobei die Einweisungsbehörden mit dem Entscheid zuwarten (S. 49). Ärztinnen und Ärzte sind überhaupt sehr kritisch gegenüber der Notwendigkeit

einer Einweisung (S. 103). In der Studie wird auch festgestellt, dass die richterlichen Behörden mit den Rekursen oft überfordert sind, da die darin ausgeworfenen Probleme ihre Kompetenzen und Verantwortung überstiegen (S. 106). Generell kann man vielleicht feststellen, dass rechtliche Bestimmungen am ausdifferenzierten professionellen System in Medizin und Psychiatrie zum Teil abprallen, ob zum Vor- oder Nachteil der Patientinnen und Patienten bleibe dahingestellt.

Die Studie besticht durch den **Erfindungsreichtum in der Wirkungserfassung**, durch die prägnante und luzide Darstellung der Datenerfassung und der Ergebnisse. Was m.E. noch etwas fehlt, sind zwei Dinge. Erstens hätten die kantonalen Vergleichsdaten noch etwas eingehender ausgewertet werden können. So würde beispielsweise interessieren, ob der Kanton Tessin mit seinem fortschrittlichen sozialpsychiatrischen Gesetz im interkantonalen Vergleich auch wirklich dermassen vorteilhaft abschneidet. Zweitens fehlt in der Studie eine eingehende Auseinandersetzung mit den Zielen, welche mit der Änderung des Zivilgesetzbuches verfolgt wurden. Diesem Mangel wird mit einer erst kürzlich veröffentlichten weiteren Publikation abgeholfen, welche Beiträge aus einem Kongress zur vorliegenden Thematik enthält und beim Institut für Föderalismus in Freiburg erhältlich ist¹.

Ein Problem für die Zielanalyse liegt vielleicht darin, dass in der Studie Fragen angeschnitten werden, die erst in letzter Zeit eine vertiefte Behandlung erfahren haben². Es geht um die Frage, ob bestimmte Bedürfnisse primär über Rechtsansprüche oder aber über entsprechende Angebote (v.a. des Marktes, im vorliegenden Fall zusätzlich des Staates) erfüllt werden sollen. Diese Frage stellt sich im fürsorgerischen Freiheitsentzug in ganz besonderem Masse, und es ist eines der Verdienste dieser Evaluation, darauf hingewiesen zu haben.

WERNER BUSSMANN, BERN

¹ Marco BORGHI (éd.), La législation sociopsychiatrique, un bilan, Institut du Fédéralisme, Fribourg 1992

² Ralf DAHRENDORF, Der moderne soziale Konflikt, Stuttgart 1992.